

*Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z.B. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.*

## **Geschäftsordnung des Vorstandes der Lebenshilfe e.V., Ortsvereinigung Mülheim an der Ruhr**

Der Vorstand der Lebenshilfe e.V., Ortsvereinigung Mülheim an der Ruhr, beschließt folgende Geschäftsordnung auf Grundlage der Satzung (§ 8) in der Fassung vom 17.08.2015:

### **§ 1 Geltung und Geltungsdauer**

- (1) Diese Geschäftsordnung bindet die Mitglieder des satzungsgemäß gewählten Vorstandes sowie die angestellten Mitarbeiter und die Geschäftsführung des Vereins. Die Geltung wird nicht dadurch berührt, dass sich die personelle Zusammensetzung des Vorstandes verändert. Ferner gelten alle in der Geschäftsordnung genannten Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung im Falle ihrer Abwesenheit auch ihrer Stellvertretung.
- (2) Die Gültigkeit dieser Geschäftsordnung ist auf die Amtsdauer des Vorstandes beschränkt. Sie bleibt jedoch solange in Kraft, bis der neue Vorstand sich eine wirksame Geschäftsordnung gegeben hat. Der neue Vorstand kann in seiner ersten Sitzung die bisher geltende Geschäftsordnung durch Beschluss übernehmen.

### **§ 2 Gliederung des Vorstandes**

**Der Vorstand** wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Aus seiner Mitte wählt der Vorstand:

- **den Vorsitzenden** und
- **den stellvertretenden Vorsitzenden.**

### **§ 3 Vorstand**

- (1) Der Vorstand bestimmt die Orientierung des Vereins in wirtschaftlicher und inhaltlicher Sicht. Er setzt die Weisungen der Mitgliederversammlung um. Er kann im konkreten Fall die Umsetzung auch an die Geschäftsführung delegieren. Der Vorstand übt die allgemeine Aufsicht über die gesamte Vereinsarbeit aus. Er entscheidet über die Besetzung der Position der Geschäftsführung und der Bereichs- und Abteilungsleiter und stellt den Stellenplan für die hauptamtlichen Mitarbeiter auf. Er nimmt den Jahresabschluss ab, bevor er der Mitgliederversammlung vorgelegt wird.

- (2) Die gesetzliche Vertretung des Vereins erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (3) Für alle Bankgeschäfte sind zwei Unterschriften notwendig. Zeichnungsberechtigt für die Vereinskonten sind folgende Vorstandsmitglieder: **Ulrike Stadelhoff, Marion Kübel, Thomas Schöller** und die Geschäftsführerin, **Christiane Schmidt**.  
**Für Bankgeschäfte bis zur Höhe des Betrages der monatlichen Gehaltszahlungen, z.Zt. ca. 250.000,00 € ist Frau Schmidt alleine zeichnungsberechtigt.**
- (4) Dem Vorstand obliegen die Mitgliederverwaltung, die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern. Er sichtet und bearbeitet die von der Geschäftsführung vorgelegte Geschäftspost. Weiterhin kontrolliert er die Arbeit der Geschäftsführung und übt als ihr direkter Vorgesetzter das unmittelbare Weisungsrecht aus. Der Vorstand kann Rahmenrichtlinien für die Verwaltungsverfahren und das Personalwesen aufstellen. Er überwacht die Vermögenssituation des Vereins.
- (5) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden schlägt dieser einen anderen Versammlungsleiter vor.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands verpflichten sich, über vertrauliche Vorgänge und Mitteilungen, von welchen sie Kenntnis erlangen, Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht gilt über die Dauer der Vorstandstätigkeit hinaus. Auf die Bestimmungen des § 203 des Strafgesetzbuches (Strafbarkeit der Verletzung von Privatgeheimnissen) wird hingewiesen.

#### **§ 4 Vorstandssitzungen**

- (1) Der Vorstand tagt regelmäßig mehrmals im Jahr. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen teil, ohne ein Stimmrecht zu haben. Sie hat die zur Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes erforderlichen Unterlagen bereitzustellen.
- (2) Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf und lädt spätestens eine Woche vor Sitzungstermin schriftlich ein. Er leitet die Sitzungen des Vorstandes. Bei Verhinderung des Vorsitzenden schlägt dieser einen anderen Sitzungsleiter vor. Anträge zur Tagesordnung können entweder im Voraus beim Vorsitzenden oder während der Sitzung unter "Verschiedenes" eingereicht werden. Tagesordnungspunkte können nur mit Beschluss einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden auf die nächste Sitzung verschoben werden.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden schlägt dieser einen anderen Versammlungsleiter vor.
- (4) Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Anzahl seiner anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Außerhalb von Vorstandssitzungen kann ein Beschluss auch auf mündlichem Wege, per Email oder Fax gefasst werden. Hierzu ist die Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Beschlüsse, die auf diesem Wege getroffen werden, werden in der folgenden Vorstandssitzung zu Protokoll genommen.
- (6) Zu Beginn der Sitzung muss das Protokoll der vorherigen Sitzung genehmigt und ein Protokollführer bestimmt werden. Im Zweifel werden die Protokolle abwechselnd von allen Vorstandsmitgliedern geführt.

## § 5 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung wird von einem hauptamtlichen Geschäftsführer übernommen.
- (2) Aufgabe der Geschäftsführung ist die Gesamtleitung und Verwaltung des Vereins. Dies schließt Verhandlungen mit Kostenträgern und Repräsentation in regionalen und überregionalen Arbeitskreisen und Konferenzen ein. Ihr obliegt auch die Umsetzung von Vorstandsweisungen, die Erarbeitung von Konzepten für die Vereinsarbeit sowie die Planung und Durchführung neuer Projekte. Sie informiert die Tagespresse über die aktuelle Vereinsarbeit. In allen Räumlichkeiten des Vereins übt die Geschäftsführung das Hausrecht aus. Sie entscheidet über die Nutzung der vereinseigenen Fahrzeuge.
- (3) Die Geschäftsführung ist Fach- und Dienstvorgesetzte für alle Mitarbeiter. Sie übt das arbeitsrechtliche Weisungsrecht aus. Fach- und Dienstaufsicht und Weisungsrecht kann die Geschäftsführung delegieren (§ 106 GewO, Weisungsrecht). Sie trägt die alleinige Verantwortung für alle Bereiche der Personalführung, insbesondere für Einstellungen von hauptamtlichen Mitarbeitern im Rahmen des Stellenplanes, Kündigungen, Abmahnungen, Zeugniserteilungen und die Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat.
- (4) Die Geschäftsführung trägt die Gesamtverantwortung für die wirtschaftliche und inhaltliche Arbeit der Abteilungen. Sie lenkt und überwacht den gesamten Geldverkehr und die Liquidität des Vereins, sorgt für ordnungsgemäße Rechnungsstellung, Begleichung von Verbindlichkeiten inkl. Lohn- und Gehaltsabrechnungen, Buchhaltung und lässt den Jahresabschluss erstellen. Ihr obliegt die Vornahme von möglichen Einsparungen und das Eröffnen neuer Einnahmequellen für den Verein. Sie ist zeichnungsberechtigt für alle Konten des Vereins. Sie hat sicherzustellen, dass die haupt- und nebenamtliche Arbeit innerhalb des Vereins nicht gegen diese Geschäftsordnung, die Satzung oder geltendes Recht verstößt.
- (5) Soweit nicht Kompetenzen anderer, die ausdrücklich in der Geschäftsordnung genannt sind, berührt werden, kann die Geschäftsführung die Verwaltungs- und Arbeitsverfahren der Abteilungen selbständig gestalten. Sie entscheidet auch über die im Einzelfall zulässige Delegation ihrer Rechte und Pflichten an andere Mitarbeiter.

## § 6 Zusammenarbeit von Vorstand und Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung hat die Informationspflicht gegenüber dem Vorstand, sie informiert unaufgefordert. Wichtige Post hat sie direkt an den Vorsitzenden weiterzuleiten. Angelegenheiten, die nach Art oder Umfang von übergeordneter Bedeutung sind, hat sie mit dem Vorstand zu besprechen. Hierzu zählen insbesondere die aktuelle Finanzlage, Veränderungen im Personalwesen, wichtige Termine und allgemeine Verwaltungs- und Organisationsfragen. Grundsätzlich kann die Geschäftsführung alle von ihr zu klärenden Fragen mit dem Vorstand beraten.
- (2) Der Geschäftsführung ist durch schriftliche Vollmacht Vertretungsmacht für die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung zu erteilen. Die Vertretungsmacht kann auf die Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen im Namen des Vereins für alle Arten von Geschäften ausgeweitet werden. Dabei kann ein Höchstbetrag für die Vertretung festgelegt werden. **Ausgenommen sind in jedem Falle Immobiliengeschäfte, Abschlüsse von langfristigen Mietverträgen für Räumlichkeiten und Aufnahme und Vergabe von Vereinsgeldern als Darlehen.** Der Ausschluss der Widerruflichkeit der Vollmacht durch Rechtsgeschäft ist ausgeschlossen. Für einzelne Geschäfte kann die Geschäftsführung Mitarbeitern formlose Untervollmacht

erteilen. §181 BGB (Insichgeschäft) findet Anwendung.

- (3) In Personalfragen ist die Geschäftsführung grundsätzlich weisungsungebunden. Nur mit Einwilligung des Vorstandes sind Veränderungen des Stellenplans und Höhergruppierungen (in eine höhere Stufe) von Bereichs- und Abteilungsleitungen möglich. Das Gleiche gilt für die Durchführung baulicher Veränderungen an vereinseigenen oder angemieteten Räumlichkeiten.
- (4) Die Geschäftsführung hat das Recht, sich in Vorstandssitzungen zu Tagesordnungspunkten zu äußern.
- (5) Alle Rechte und Pflichten der Geschäftsführung gehen im Falle ihrer Verhinderung auf ihre Stellvertretung und den Vorstand über.

## **§ 7 Zusammenarbeit von Geschäftsführung und Bereichs-, Abteilungsleitungen**

- (1) Die Geschäftsführung kann unter Mitwirkung des jeweiligen Leiters einen Etatplan für die verschiedenen Abteilungen des Vereins aufstellen. Innerhalb dieses Etats trifft der Bereichs-, Abteilungsleiter die wirtschaftlichen Entscheidungen in eigener Verantwortung. Bei Verhandlungen mit Kostenträgern hat er ein Recht auf Mitwirkung.
- (2) Das unmittelbare, von der Geschäftsführung delegierte Weisungsrecht des Dienstvorgesetzten übt der Bereichs-, Abteilungsleiter gegenüber den Mitarbeitern seines Zuständigkeitsbereiches aus. Im Rahmen von Stellen- und Etatplan hat der Bereichs-, Abteilungsleiter Mitspracherecht bei der Einstellung und Entlassung von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern. Die Leiter haben in den Räumen ihrer Einrichtung die Rechte und Pflichten des Hausherrn, unberührt bleibt das Hausrecht der Geschäftsführung nach § 5 (2).
- (3) Die Fachverantwortung für die Einrichtung liegt bei dem jeweiligen Leiter in Absprache mit der Geschäftsführung. Er repräsentiert die Einrichtung auch nach außen, soweit nicht übergreifende vereinspolitische Bereiche und somit die Kompetenzen von Vorstand und Geschäftsführung berührt werden.
- (4) Die Geschäftsführung trifft sich regelmäßig mit den Bereichs-, Abteilungsleitungen.
- (5) Die Rechte des Leiters aus Abs. 1 und 2 können durch die Geschäftsführung, mit vorheriger Zustimmung des Vorstandes, entzogen werden.

## **§ 8 Zusammenarbeit mit Gremien**

- (1) Geschäftsführung und Betriebsrat streben eine sozialpartnerschaftliche Zusammenarbeit an, zum Wohle der Mitarbeiter. Insbesondere bei Entscheidungen, die sich unmittelbar auf die Arbeit der Mitarbeiter auswirken, wird der Betriebsrat in die Entscheidungsfindung einbezogen.
- (2) Vorstand und Geschäftsführung suchen einen regelmäßigen, beratenden Austausch mit dem Lebenshilfe-Rat, um die Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderung sicherzustellen. Dies gilt insbesondere bei grundlegenden Entscheidungen, den Verein betreffend.

## **§ 9 Verstöße gegen die Geschäftsordnung**

- (1) Verstößt die Geschäftsführung oder ein anderer hauptamtlicher Mitarbeiter vorsätzlich gegen die Geschäftsordnung, so kann dies arbeitsrechtliche Konsequenzen

nach sich ziehen. Das Gleiche gilt für einen vereinsschädlichen Missbrauch der Befugnisse aus der Geschäftsordnung.

- (2) Ein Bereichs-, Abteilungsleiter, der in einer Maßnahme der Geschäftsführung einen Verstoß gegen diese Geschäftsordnung sieht, kann diesen nach vergeblichem Einigungsversuch beim Vorstand rügen.

## **§ 10 Auslegung**

- (1) Besteht eine unüberwindbare Streitigkeit über die Auslegung dieser Geschäftsordnung, so geht diese im Verhältnis von Vorstand und Geschäftsführung zu Lasten der Geschäftsführung und im Verhältnis von Geschäftsführung und Bereichs-, Abteilungsleitung zu Lasten des Bereichs-, Abteilungsleiters. § 9 Abs. 2 bleibt unberührt.

## **§ 11 Schlussvorschriften**

- (1) Sollten sich einzelne Regelungen dieser Geschäftsordnung als unvereinbar mit der Satzung oder geltendem Recht erweisen, berührt dies nicht die Gültigkeit der restlichen Regelungen.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage des gefassten Vorstandsbeschlusses in Kraft.
- (3) Mit dem Inkrafttreten verlieren vorbehaltlich einer Übergangsregelung alle vorherigen Zuständigkeitsregelungen und vereinsinternen Absprachen ihre Gültigkeit.

Mülheim an der Ruhr, 28.09.2015